

Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) (Änderung)

Entwurf für das Konsultationsverfahren

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 02.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) wird wie folgt geändert:

Ermächtigung

Art. 3 ^{1 und 2} unverändert

³ Die Ermächtigung an die Gemeinde für die Eingabe von Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem in den Lastenausgleich wird einmalig erteilt.

2.3 Gebühren und Betreuungsgutscheine

Art. 20a ¹ Die Bestimmungen im Unterabschnitt 2.3.1 sind nicht auf die Betreuungsgutscheine anwendbar, ausser es werde ausdrücklich darauf verwiesen.

2.3.1 Gebühren

Art. 25 ¹ Vom anrechenbaren Einkommen werden die geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a 3'800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b 6'000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c 7'000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d 7'700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

² unverändert.

Art. 29 ¹ Die Minimalgebühr wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken erhoben und beträgt 0.77 Franken je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten und die Betreuung durch Tagesfamilien.

² Die Maximalgebühr wird ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erhoben und beträgt je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten 12.15 Franken und für die Betreuung durch Tagesfamilien 9.34 Franken.

2.3.2 Betreuungsgutscheine

Definition

Art. 34a ¹ Ein Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung, welche Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kinderbetreuung vergünstigt.

² Er kann bei einem Leistungserbringer freier Wahl eingelöst werden. Leistungserbringer nach dieser Verordnung sind zum Betreuungsgutscheinssystem zugelassene Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.

³ Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich für Kinder im Vorschulalter und bis zum Abschluss des Kindergartens ausgerichtet.

⁴ Betreuungsgutscheine für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ausgerichtet.

Grundsatz

Art. 34b ¹ Betreuungsgutscheine erhalten Erziehungsberechtigte, die über einen entsprechenden Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung verfügen und deren Wohnsitzgemeinde über eine Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 3 verfügt.

² Die Höhe des Betreuungsgutscheins bezeichnet die maximale Vergünstigung. Es werden die effektiven Betreuungskosten bis zu dieser maximalen Vergünstigung durch einen Betreuungsgutschein subventioniert.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

Art. 34c ¹ Die Wohnsitzgemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen

a nach Anzahl der Betreuungsgutscheine oder

b für schulpflichtige Kinder.

² Begrenzt die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Absatz 1 Buchstabe a, hat sie eine Warteliste mit jenen Erziehungsberechtigten zu führen, die trotz nachgewiesenem Bedarf keinen Betreuungsgutschein erhalten.

Bedarf

Art. 34d ¹ Einen Betreuungsgutschein erhalten Erziehungsberechtigte,

a die erwerbstätig sind,

b die arbeitssuchend, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind,


c die sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden,

d die an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen,

e deren Betreuungsfähigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Indikation in der Familie eingeschränkt ist oder 

f deren Kinder eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen.

² Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis e erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein. Die Wohnsitzgemeinde kann in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen.

³ Eine zusätzliche Pauschale erhalten Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, welcher höhere Betreuungskosten verursacht. 

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bestimmt in einer Direktionsverordnung:

- a das erforderliche Beschäftigungspensum und dessen Nachweis,
- b die Anforderungen an eine soziale, sprachliche oder gesundheitliche Indikation und deren Nachweis,
- c die Voraussetzungen für den Erhalt und die Höhe der Pauschale nach Absatz 3.

Minimaler Elternbeitrag

Art. 34e ¹ Erziehungsberechtigte tragen für die familienergänzende Kinderbetreuung einen Minimalbeitrag von 7.00 Franken pro Betreuungstag in Kindertagesstätten oder 0.70 Franken pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien.

Bemessung

Art. 34f ¹ Der Betreuungsgutschein bemisst sich nach folgenden Faktoren

- a der Familiengrösse nach Artikel 23,
- b dem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 24 und 25,
- c dem vergünstigten Betreuungspensum nach Artikel 34g,
- d dem Alter des Kindes sowie
- e der Betreuungsart.

² Die für die Berechnung erforderlichen Angaben werden mittels Selbstdenkulation von den Erziehungsberechtigten erhoben. Sie haben diese durch die Einreichung von Belegen nachzuweisen.

³ Die Kosten für die Verpflegung werden nicht durch den Betreuungsgutschein gedeckt und werden den Erziehungsberechtigten durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt.

Vergünstigtes Betreuungspensum

Art. 34g ¹ Das vergünstigte Betreuungspensum wird in Prozenten ausgedrückt und unterscheidet sich je nach Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1.

² Bei Vorliegen verschiedener Indikationen nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben f kann das vergünstigte Betreuungspensum nicht kumuliert werden.

³ Die Wohnsitzgemeinde kann das vergünstigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e begrenzen.

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt in einer Direktionsverordnung die vergünstigten Betreuungspensen je nach Bedarf.

Vergünstigung pro Betreuungseinheit

Art. 34h ¹ Die Betreuung wird bis zu einem maximalen Ansatz pro Betreuungseinheit vergünstigt.

² Die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken gewährt. Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erfolgt keine Vergünstigung mehr.

³ Eine Betreuungseinheit in einer Kindertagesstätte bemisst sich in Tagen und in einer Tagesfamilie in Stunden.

Maximale Vergünsti-
gung pro Betreu-
ungseinheit

Art. 34i ¹ Die maximale Vergünstigung für Vorschulkinder unter 12 Monaten liegt bei:

- a 140.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte,
- b 11.90 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

² Die maximale Vergünstigung für Vorschulkinder ab 12 Monaten liegt bei:

- a 100.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

³ Die maximale Vergünstigung ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei:

- a 75.00 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

⁴ Sozialhilfebeziehende Erziehungsberechtigte erhalten die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit.

Berechnung

Art. 34k ¹ Der Gutscheinbetrag berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten und der maximalen Vergünstigung pro Betreuungseinheit und erfolgt gemäss der Formel A1 im Anhang 1a.

² Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und der Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Tarifperiode vorangegangen ist, massgebend.

Verfahren

Art. 34l ¹ Die Wohnsitzgemeinde entscheidet über Gesuche zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen durch Verfügung.

² Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

³ Der Betreuungsgutschein wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Wohnsitzgemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen machen.

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt die Einzelheiten durch Direktionsverordnung fest.


Anpassung

Art. 34m ¹ Die Erziehungsberechtigten melden der Wohnsitzgemeinde Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind und eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfordern.

² Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

³ Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes.

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt die Anpassungsgründe durch Direktionsverordnung fest.

- Aufhebung** **Art. 34n** ¹ Der Betreuungsgutschein wird bei einem fehlendem Bedarf nach Artikel 34d oder dem Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Wohnsitzgemeinde auf Ende des Monats aufgehoben.
- Unterbrechung** **Art. 34o** ¹ Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 30 Kalendertagen führen zu einer Unterbrechung der Auszahlung des Betreuungsgutscheins.
² Vorbehalten bleiben Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes.
- Auszahlung und Abrechnung** **Art. 34p** ¹ Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Gutscheinbetrag für den laufenden Monat.
² Die Leistungserbringer ziehen den Gutscheinbetrag von den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ab und stellen den Erziehungsberechtigten den Restbetrag in Rechnung.
³ Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde das den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellte vergünstigte Betreuungspensum sowie die verrechneten Betreuungskosten.
⁴ Mindestens einmal pro Jahr sind die Abrechnungen zwischen der Wohnsitzgemeinde und den Leistungserbringern zu bereinigen. Allfällige Ausgleichszahlungen müssen erfolgt sein, bevor die Wohnsitzgemeinde die Kosten der Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingibt.
- Rückerstattung** **Art. 34q** ¹ Beiträge, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder dem Verschweigen von Tatsachen ungerechtfertigterweise an Erziehungsberechtigte oder Leistungserbringer ausbezahlt wurden, werden von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert.
² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.
- Zulassung** **Art. 34r** ¹ Um zum Betreuungsgutscheinssystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Leistungserbringer die Anforderungen nach Abschnitt 2.2 dieser Verordnung erfüllen sowie:
a öffentlich zugänglich sein,
b über ein einheitliches Tarifreglement verfügen,
c das Angebot konfessionell und politisch neutral erbringen,
d **Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,** 
e im Rahmen ihrer Kapazitäten vorübergehend Kinder in sozial dringlichen Notsituationen aufnehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wurde und
f die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten.
² Die Zulassung wird auf Gesuch hin und nach Einreichen der erforderlichen Belege durch das Sozialamt erteilt.
³ Für das Zulassungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.
⁴ Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, hebt das Sozialamt die Zulassung auf.

2.4 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen

Grundsatz

Art. 35 ¹ unverändert.

² Die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen im Betreuungsgutscheinsystem richtet sich nach Artikel 43a.

Berechnung des Selbstbehalts im Betreuungsgutscheinsystem

Art. 43a ¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts.

² Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der Aufwendungen.

³ Für die Berechnung des Selbstbehalts werden die im Kanton Bern durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100 Prozent in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie für die Berechnung berücksichtigt.

⁴ Das Sozialamt ermittelt jährlich den Selbstbehalt aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres und gibt ihn den Gemeinden jeweils für die Lastenausgleichsabrechnung im Folgejahr bekannt.

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 20. 02. 2019

Systemwechsel

Art. T4-1 ¹ Die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch das Gemeinwesen erfolgt entweder über das Gebühren- oder das Betreuungsgutscheinsystem. Der Wechsel einer Gemeinde zum Betreuungsgutscheinsystem ist definitiv.

² Der Wechsel ins Betreuungsgutscheinsystem ist ab 1. August 2019 möglich.

³ Führt eine Gemeinde ein Angebot für Schulkinder ab der 1. Klasse nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b gelten dafür weiterhin die Bestimmungen des Gebührensystems.

Aufsicht

Art. T4-2 ¹ Bei einem Wechsel der Gemeinde zum Betreuungsgutscheinsystem verbleiben die bisher nach den Artikeln 5 und 11 Absatz 1 von ihr beaufsichtigten Kindertagesstätten unter der Aufsicht der Gemeinde.

Tarifreglement

Art. T4-3 ¹ Für durch diese Verordnung subventionierte Plätze im Gebührensystem ist Artikel 34r Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

Berechnung Selbstbehalt

Art. T4-4 ¹ Während der Dauer, in der innerhalb des Kantons die familienergänzende Kinderbetreuung über das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem erfolgt, wird der Selbstbehalt nach Artikel 42 sowie nach Artikel 43a unter Berücksichtigung der Aufwendungen in jedem Systemen berechnet.

Anhang A1

Zu Artikel 34i Absatz 1

Berechnung Betreuungsgutschein

$$BG = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

<i>BG</i>	Betreuungsgutschein
<i>MaxV</i>	Maximale Vergünstigung
<i>MinmE</i>	Minimales massgebendes Einkommen
<i>MaxmE</i>	Maximales massgebendes Einkommen
<i>ME</i>	Massgebendes Einkommen

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!